

INHALT	SEITE
19. Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Kreisstadt Unna für die Haushaltsjahre 2013 und 2014	35
20. Öffentliche Zustellung	43
21. Beteiligungsbericht der Kreisstadt Unna für das Jahr 2012	44

19.

Bekanntmachung

**Haushaltssatzung
der Kreisstadt Unna für die Haushaltsjahre 2013 und 2014**

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW. S. 474), hat der Rat der Kreisstadt Unna mit Beschluss vom 29.11.2012 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2013 und 2014, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

	2013	2014
im Ergebnisplan mit		
Gesamtbetrag der Erträge auf	132.878.000 EUR	137.907.000 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	142.478.000 EUR	144.557.000 EUR
 im Finanzplan mit		
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	129.318.000 EUR	134.293.000 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	129.888.000 EUR	131.332.000 EUR
 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	5.565.000 EUR	3.865.000 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	7.415.000 EUR	6.465.000 EUR
 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	1.850.000 EUR	2.600.000 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	3.350.000 EUR	3.450.000 EUR
festgesetzt.		

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf	1.850.000 EUR	2.600.000 EUR
festgesetzt.		

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf festgesetzt.

4.340.000 EUR	5.710.000 EUR
---------------	---------------

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf

2013	2014
0,00 EUR	0,00 EUR

und

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf

9.600.000 EUR	6.650.000 EUR
---------------	---------------

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

95.000.000 EUR	95.000.000 EUR
----------------	----------------

festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2013 und 2014 wie folgt festgesetzt

	2013	2014
1. Grundsteuer		
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	410 v. H.	410 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	775 v. H.	775 v. H.
2. Gewerbesteuer	470 v. H.	470 v. H.

Die Angabe der Hebesätze hat nur deklaratorischen Charakter, da die Festsetzung aufgrund einer eigenen Hebesatzsatzung erfolgt.

§ 7

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich im Jahre 2020 wieder hergestellt. Die dafür im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplanes umzusetzen.

§ 8

In Verbindung mit § 4 Absatz 5 GemHVO gelten die als Anlage beigefügten Bewirtschaftungsregeln.

§ 9

(1) Soweit im Stellenplan der Vermerk „künftig wegfallend“ (kw) angebracht ist, dürfen solche freiwerdende Stellen dieser Besoldungsgruppe nicht mehr besetzt werden.

(2) Soweit im Stellenplan der Vermerk „künftig umwandeln“ angebracht ist, sind solche freiwerdende Stellen dieser Besoldungsgruppe in Stellen einer niedrigeren Besoldungsgruppe oder in Angestelltenstellen umzuwandeln.

Bewirtschaftungsregeln nach § 4 Absatz 5 GemHVO in Verbindung mit § 8 der Haushaltssatzung

Budgetbildung nach § 21 GemHVO in der Ergebnisrechnung

1. Innerhalb einer Produktgruppe bilden grundsätzlich die ordentlichen Erträge und die ordentlichen Aufwendungen einen von der jeweiligen Leitung selbst zu bewirtschafteten Budgetring. Innerhalb dessen dürfen Mehreinnahmen für Mehrausgaben verwendet werden. Im Gegenzug reduzieren Mindererträge die Ermächtigungen für Aufwendungen. In jedem Fall sind mögliche Zweckbestimmungen zu beachten. Die vorgenannten Ermächtigungen sind nicht anzuwenden:

- für die Aufwendungen und Erträge, welche sich aus Abschreibungen für Gebäude, Grundstücke, Straßen und Wirtschaftsgüter über 410 € bzw. aus der Auflösung von Sonderposten sowie den Festwerten ergeben
- für Personal- und Versorgungsaufwendungen inklusiv der entsprechenden Erträge
- für bauliche Instandhaltungsaufwendungen inklusiv der entsprechenden Erträge
- für Aufwendungen und Erträge aus Stromverbrauch bzw. -bezug
- für Aufwendungen durch Schulgebäudereinigungen

- für Aufwendungen und Erträge aus internen Leistungsverrechnungen
- für Erträge und Aufwendungen aus dem Verkauf von Grundstücken und Gebäuden
- für Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen
- für Erträge aus der Aktivierung von Eigenleistungen
- für die Verfügungsmittel des Bürgermeisters
- für die Aufwendungen und Erträge der Gebührenhaushalte

2. Um eine größere Flexibilität zu erhalten, werden nach den Geschäftsbereichen des Verwaltungsvorstandes entsprechende Budgets gebildet, innerhalb dessen die jeweiligen Produktgruppen zugeordnet sind.

Innerhalb eines Vorstandsbudgets werden die Erträge und Aufwendungen der Produktgruppenbudgets (also verschiedene Budgetringe) für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Verschiebungen von Ermächtigungen zwischen verschiedenen Produktgruppen eines Vorstandsbudgets (Sollverschiebung) haben im Benehmen mit dem Finanzmanagement zu erfolgen. Die vorgenannten Ermächtigungen sind nicht anzuwenden:

- für die Aufwendungen und Erträge, welche sich aus Abschreibungen für Gebäude, Grundstücke, Straßen und Wirtschaftsgüter über 410 € bzw. aus der Auflösung von Sonderposten sowie den Festwerten ergeben
- für Personal- und Versorgungsaufwendungen inklusiv der entsprechenden Erträge
- für bauliche Instandhaltungsaufwendungen inklusiv der entsprechenden Erträge
- für Aufwendungen und Erträge aus Stromverbrauch bzw. -bezug
- für Aufwendungen durch Schulgebäudereinigungen
- für Aufwendungen und Erträge aus internen Leistungsverrechnungen
- für Erträge und Aufwendungen aus dem Verkauf von Grundstücken und Gebäuden
- für Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen
- für Erträge aus der Aktivierung von Eigenleistungen

3. Verschiebungen von Ermächtigungen zwischen den Vorstandsbudgets erfolgen durch den Stadtkämmerer, vertretungsweise durch den Leiter des Finanzmanagements.

4. Für nachfolgende Aufwendungen und Erträge werden gesamtstädtische Budgetringe gebildet, welche zentral bewirtschaftet werden:
- Abschreibungen bzw. Auflösung von Sonderposten (Bewirtschaftung durch das städtische Finanzmanagement)
 - Aufwendungen und Erträge aus internen Leistungsverrechnungen (Bewirtschaftung durch das städtische Finanzmanagement)
 - Aufwendungen aus baulichen Instandhaltungsmaßnahmen inklusiv der korrespondierenden Erträgen (Bewirtschaftung durch das städtische Immobilienmanagement)
 - Aufwendungen aus Stromverbrauch (Bewirtschaftung durch das städtische Immobilienmanagement)
 - Aufwendungen durch Schulgebäudereinigungen (Bewirtschaftung durch das städtische Immobilienmanagement)
 - Personal- und Versorgungsaufwendungen inklusiv der korrespondierenden Erträge (Bewirtschaftung durch das städtische Personalmanagement)

Für die refinanzierten Personalkostenanteile der ARGE und des Gebührenhaushaltes Rettungsdienst werden davon getrennte Budgetringe geführt. Minderaufwendungen in diesen Budgetringen stehen nur insoweit für Personalmehraufwendungen an anderen Stellen zur Verfügung, sofern der Refinanzierungsgrad nicht verändert wird.

5. Das Gesamtdeckungsprinzip sieht gemäß § 20 GemHVO u.a. vor, dass Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit insgesamt zur Deckung der Auszahlungen für laufende Verwaltungstätigkeit dienen. Während Mehreinzahlungen zu Mehrauszahlungen berechtigen, dürfen die vorgenannten Budgetregeln nach § 21 Absatz 3 GemHVO nicht zu einer Minderung des Saldos aus laufender Verwaltungstätigkeit führen.

Budgetbildung nach § 21 GemHVO für Investitionen

1. Grundsätzlich werden die Ein- und Auszahlungen der Investitionen einer Produktgruppe für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Innerhalb dessen dürfen höhere Einzahlungen für höhere Auszahlungen von Investitionen verwendet werden. Im Gegenzug reduzieren Mindereinzahlungen die Ermächtigungen für Auszahlungen. In jedem Fall sind mögliche Zweckbestimmungen zu beachten. Verschiebungen von Ermächtigungen haben im Benehmen mit dem Finanzmanagement zu erfolgen.

2. Um eine größere Flexibilität zu erhalten, werden nach den Geschäftsbereichen des Verwaltungsvorstandes entsprechende Investitionsbudgets gebildet, innerhalb dessen die jeweiligen Produktgruppen zugeordnet sind.

Innerhalb eines Vorstandsbudgets werden die Ein- und Auszahlungen für Investitionen der Produktgruppenbudgets für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Verschiebungen von Ermächtigungen zwischen verschiedenen Produktgruppen eines Vorstandsbudgets (Sollverschiebung) haben im Benehmen mit dem Finanzmanagement zu erfolgen.

3. Über Verschiebungen von Auszahlungsermächtigungen und Deckungsmitteln für Investitionen zwischen den Vorstandsbudgets entscheidet der Stadtkämmerer, vertretungsweise der Leiter des Finanzmanagements.
4. Von den o.g. Regelungen bleiben gesonderte einzelne Deckungsvermerke bei den jeweiligen Investitionen unberührt. Entsprechendes ist den textlichen Erläuterungen der einzelnen Investitionen zu entnehmen.
5. Als Inanspruchnahme im Sinne dieser Regelung gilt bereits die Vergabe von Aufträgen. Die Auszahlungsansätze für Investitionstätigkeit dürfen nur dann kassenwirksam in Anspruch genommen werden, wenn die rechtzeitige Bereitstellung der Deckungsmittel gesichert ist.

Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen im Gesamthaushalt werden gemäß § 13 Absatz 2 GemHVO für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Entsprechende Verschiebungen obliegen dem Stadtkämmerer.

Über-/außerplanmäßige Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen

1. Bei unabweisbaren über- und außerplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen von bis zu 50.000 Euro entscheidet der Stadtkämmerer. Für den Verhinderungsfall kann der Kämmerer mit Zustimmung des Bürgermeisters, seine Befugnis auf die Leitung des Finanzmanagements gemäß § 83 Absatz 1 GO NRW delegieren.
2. Bei Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen von mehr als 50.000 Euro entscheidet der Rat gemäß § 83 Absatz 2 GO NRW.

Weitere Bewirtschaftungs- und Veranschlagungsregeln

1. Die Wertgrenze einzelner Investitionen im Sinne von § 41 Absatz 1 Buchstabe h) der Gemeindeordnung beträgt bei Beschaffungen 25.000 Euro und bei Baumaßnahmen 50.000 Euro des gesamten Auszahlungsbedarfes je Maßnahme.
2. Im Sinne des Projekts „Selbständige Schule“ können im Produktbereich 3 (Schulen) die Aufwendungen Kontenklassen 52 und 54 in variable und fixe Budgetanteile untergliedert werden. Während das fixe Budget zentral von der Schulverwaltung bewirtschaftet wird, liegen die variablen Anteile in der Eigenverantwortung der Schulen. Bei nachgewiesenen Fixkostenreduzierungen durch Managementenerfolge der Schulen, ist eine bis zu 50%ige Beteiligung durch Erhöhung der variablen Budgetanteile im nächsten Jahr möglich.

Berichtswesen

Die Produktgruppenleitungen sind verpflichtet, dem Finanzmanagement mindestens vierteljährlich über den Stand, die voraussichtliche Entwicklung und über sonstige steuerungsrelevante Abweichungen ihrer Budgets zu berichten. Darüber hinaus ist das Finanzmanagement unverzüglich zu informieren, wenn die Einhaltung des Budgets gefährdet ist.

Die Produktberichte werden vom Stadtkämmerer für den Haupt- und Finanzausschuss und Rat zusammengefasst. Regelmäßige Berichtstermine sind der 30.06. (Halbjahresbericht) und der 30.09. (Herbstbericht). Darüber hinaus können zum 31.03. (Frühjahresbericht) und 31.12. (Jahresabschlussbericht) Berichterstattungen erfolgen. Ein regelmäßiger Berichtstermin kann bei Erlass einer Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung entfallen.

Bekanntmachungsanordnung

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für die Haushaltsjahre 2013 und 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 76 GO NRW hat die Kreisstadt Unna ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen. Das Haushaltssicherungskonzept als Teil des Haushaltsplans ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat als untere städtische Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 18.12.2012 angezeigt und mit Schreiben des Landrates vom 11.03.2013 genehmigt worden.

Der Haushaltsplan liegt

bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses gem. § 96 Abs. 2 GO NRW

zur Einsichtnahme während der Dienststunden

montags bis donnerstags 08.00 bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 16.00 Uhr
freitags 08.00 bis 12.30 Uhr

im Rathaus der Kreisstadt Unna, Rathausplatz 1, Bürgerservice (Erdgeschoss) öffentlich aus

und ist unter der Adresse www.unna.de im Internet verfügbar.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Unna, 19.03.2013

Kolter
Bürgermeister

Abl.KrStUN 04-19/20. März 2013

20.

Bekanntmachung**Öffentliche Zustellung**

Gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. November 2012 (GV. NRW. S. 508), weise ich hiermit darauf hin, dass folgendes Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine(n) bevollmächtigte(n) Vertreter(in) abgeholt oder eingesehen werden kann:

Aktenzeichen	Datum
9001 570 694 50-1-01	25.01.2013

Empfänger

Name
Matthies, Thomas

Letzte bekannte Anschrift
Calle Pinar de la Perdiz 50, Pilar de la Horadada/Alicante 03190, Spanien

Ort zur Abholung bzw. Einsichtnahme

Anschrift	Bereich	Raum
Rathausplatz 1, 59423 Unna	2-20-3	208a

Ich weise darauf hin, dass das Dokument durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt nach Ablauf von 2 Wochen als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Unna, **18.03.2013**

Kreisstadt Unna
Der Bürgermeister
Im Auftrag

gez. Keßler

Abl.KrStUN 04-20/20. März 2013

21.

Bekanntmachung**Beteiligungsbericht der Kreisstadt Unna für das Jahr 2012**

Gem. § 117 Abs. 1 GO NRW hat die Kreisstadt Unna einen Beteiligungsbericht zu erstellen, in dem ihre wirtschaftliche und nichtwirtschaftliche Betätigung zu erläutern ist. Dieser Bericht ist jährlich fortzuschreiben.

Am 21.03.2013 wird der Rat der Kreisstadt Unna den Beteiligungsbericht der Kreisstadt Unna für das Jahr 2012 zur Kenntnis nehmen.

§ 117 Abs. 2 letzter Satz GO NRW weist darauf hin, dass der Bericht in geeigneter Weise einer öffentlichen Einsichtnahme zugeführt werden muss.

Der Beteiligungsbericht 2012 der Kreisstadt Unna wird im Rathaus der Kreisstadt Unna,
Rathausplatz 1, 59423 Unna, 1. Etage, Zimmer 116, in der Zeit vom

25.03.2013 bis einschließlich 30.04.2013

Montags-Donnerstags	8:30 Uhr – 12:30 Uhr 13:30 Uhr – 16:00 Uhr
Freitags	8:00 Uhr – 12:30 Uhr

zur Einsichtnahme aller Einwohner ausgelegt.

Kreisstadt Unna
Der Bürgermeister
In Vertretung

gez. Mölle
Erster Beigeordneter und Stadtkämmerer

Abl.KrStUN 04-21/20. März 2013